

Statuten

visarte.bern, Berufsverein visuelle Kunst

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Zweck	2	<i>Art. 15 Allgemeines</i>	6
<i>Art. 1 Name und Sitz</i>	2	<i>Art. 16 Zusammensetzung</i>	6
<i>Art. 2 Zweck</i>	2	<i>Art. 17 Wahl und Amtsdauer</i>	6
Mitgliedschaft	2	<i>Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen</i>	6
<i>Art. 3 Allgemeines</i>	2	<i>Art. 19 Präsidium</i>	7
<i>Art. 4 Aktivmitglieder</i>	2	<i>Art. 20 Übrige Mitglieder</i>	7
<i>Art. 5 Gönner-/Fördermitglieder</i>	3	<i>Art. 21 Konstituierung, Delegation</i>	7
<i>Art. 6 Ehrenmitglieder</i>	3	<i>Art. 22 Sitzungen</i>	7
<i>Art. 7 Erlöschen</i>	3	<i>d) Revisionsstelle</i>	7
Organe	4	<i>Art. 23 Aufgaben</i>	7
<i>Art. 8 Allgemeines</i>	4	<i>Art. 24 Wählbarkeit</i>	7
<i>a) Hauptversammlung</i>	4	Finanzen	7
<i>Art. 9 Aufgaben, Kompetenzen</i>	4	<i>Art. 25 Allgemeines</i>	7
<i>Art. 10 Einberufung</i>	4	<i>Art. 26 Mitgliederbeiträge</i>	8
<i>Art. 11 Modalitäten</i>	5	<i>Art. 27 Buchführung</i>	8
<i>Art. 12 Teilnahme</i>	5	<i>Art. 28 Haftungsausschluss</i>	8
<i>Art. 13 Beschlüsse</i>	5	Statutenrevision und Auflösung	8
<i>b) Urabstimmung</i>	5	<i>Art. 29 Statutenrevision und Auflösung</i>	8
<i>Art. 14 Durchführung</i>	5	Schlussbestimmungen	8
<i>c) Vorstand</i>	6	<i>Art. 30 Inkrafttreten</i>	8

Statuten

visarte.bern, Berufsverein visuelle Kunst

Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „visarte.bern, Berufsverein visuelle Kunst“ (im nachfolgenden „Verein“ genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Die visarte.bern ist die Nachfolgeorganisation der GSMBA Bern mit allen Rechten und Pflichten.
- 3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

visarte.bern ist eine Regionalgruppe der visarte.schweiz. Der Zusammenschluss von professionell visuell arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern der Region Bern bezweckt folgendes:

- a) Interessenvertretung gegenüber dem Kanton Bern, den Städten und den Gemeinden im Kanton Bern;
- b) Einsitznahme in den wichtigsten kulturellen Organisationen des Kantons Bern;
- c) Bildung einer Plattform für den regelmässigen Austausch von Informationen und Beziehungen der Mitglieder der Regionalgruppe.

Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeines

- 1 visarte.bern kennt vier Formen der Mitgliedschaft: Aktivmitglieder, Gönnermitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2 Für den Erwerb und das Erlöschen der Mitgliedschaft als Aktivmitglied und Gönnermitglied gelten die Statuten und das Aufnahmereglement von visarte.schweiz.

Art. 4 Aktivmitglieder

- 1 Aktivmitglieder sind professionell kunstschaffende Einzelpersonen oder Architektinnen und Architekten, die Mitglieder von visarte.schweiz sind und mit der Region Bern in einem bestimmten Kontakt stehen.
- 2 Aktivmitglieder sind in den Angelegenheiten des Vereins nach Massgabe dieser Statuten stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 3 Aktivmitglieder, die im Vorstand mitarbeiten, sind ab dem Jahr, in dem sie in den Vorstand gewählt wurden, vom Mitgliederbeitrag (dies betrifft nicht die Taggeldversicherungsbeiträge) befreit.

Art. 5 Gönner-/Fördermitglieder

- 1 Gönnermitglieder sind natürliche Personen oder Institutionen, welche visarte.bern und visarte.schweiz ideell und finanziell unterstützen. Fördermitglieder sind natürliche Personen oder Institutionen, welche visarte.bern ideell und finanziell unterstützen.
- 2 Die Aufnahme als Gönnermitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der visarte.bern und visarte.schweiz.
- 3 Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der visarte.bern.
- 4 Gönnermitglieder und Fördermitglieder sind in den Angelegenheiten von visarte.bern nicht stimm- und aktiv wahlberechtigt, jedoch passiv wahlberechtigt. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Gönner- und Fördermitglieder sind als Vorstandsmitglieder stimm- und aktiv wahlberechtigt.
- 5 Gönner- und Fördermitglieder, die im Vorstand mitarbeiten, sind ab dem Jahr, in dem sie in den Vorstand gewählt wurden, vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 6 Ehrenmitglieder

- 1 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes, einer Gruppe oder eines einzelnen Mitglieds durch die Hauptversammlung Personen verliehen, die dem Verein ausserordentliche Dienste erwiesen haben.
- 2 Ehrenmitglieder sind in den Angelegenheiten des Vereins nicht stimm- und aktiv wahl-, jedoch passiv wahlberechtigt. Aktivmitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, behalten jedoch die Stimm- und Wahlrechte des Aktivmitgliedes. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit; vorbehalten bleiben jedoch Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (Abgabe an visarte.schweiz).

Art. 7 Erlöschen

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod des Mitglieds sowie bei Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt muss der Geschäftsstelle unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten auf das Jahresende hin erklärt werden.
- 3 Mitglieder, die den Interessen des Vereins erheblich zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Erhebliches Zuwiderhandeln liegt insbesondere bei nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages vor.
- 4 Kann das Mitglied aus wirtschaftlichen Gründen der Beitragspflicht nicht nachkommen, kann innerhalb der Mahnfrist ein Erlassgesuch an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag nach eigenem Ermessen reduzieren, erlassen oder das Gesuch ablehnen. Ein Rekurs ist ausgeschlossen.
- 5 Mitglieder, die trotz dreimaliger Mahnung der Beitragspflicht nicht nachkommen und während dieser Zeit auch kein Erlassgesuch stellen, werden vom Vorstand aus der Mitgliedschaft von visarte.bern ausgeschlossen.

Organe

Art. 8 Allgemeines

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) die Urabstimmung;
- c) der Vorstand;
- d) die Revisionsstelle.

a) Hauptversammlung

Art. 9 Aufgaben, Kompetenzen

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von visarte.bern.
- 2 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
 - b) sie genehmigt das Budget;
 - c) sie genehmigt das Protokoll der vorherigen Hauptversammlung;
 - d) sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, überwacht deren Amtsführung und erteilt ihnen Décharge;
 - e) sie wählt die Revisionsstelle;
 - f) sie wählt die Delegierten der DV von visarte.schweiz und Vertreter für andere Körperschaften;
 - g) sie beschliesst über Anträge einzelner Mitglieder und des Vorstandes;
 - h) sie ernennt die Ehrenmitglieder;
 - i) sie erlässt Reglemente nach Massgabe dieser Statuten und nach Vorschlag des Vorstandes;
 - j) sie revidiert die Statuten;
 - k) sie entscheidet unter Vorbehalt der Urabstimmung gemäss Art. 14 dieser Statuten über die Auflösung von visarte.bern;
 - l) sie beschliesst und bezieht Stellung zu allen Fragen, die nicht in den besonderen Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen.

Art. 10 Einberufung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
- 2 Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, sofern es der Vorstand für angebracht hält; ausserdem sind ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder berechtigt, schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung zu verlangen.

Art. 11 Modalitäten

- 1 Ort und Datum der ordentlichen Hauptversammlung werden den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gegeben.
- 2 Die Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind dem Sekretariat spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 12 Teilnahme

- 1 Die Mitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung sowie der Anträge mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zur Teilnahme an der Hauptversammlung eingeladen.
- 2 Stimm- und wahlberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
- 3 Der Vorsitz in der Hauptversammlung wird durch den Präsidenten oder dessen Vertreter eingenommen.

Art. 13 Beschlüsse

- 1 Die Hauptversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 29 dieser Statuten. Nicht gezählt werden Stimmenthaltungen sowie ungültige und leere Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Hauptversammlung nicht ein anderes Verfahren festlegt.
- 3 Die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sind schriftlich zu protokollieren.

b) Urabstimmung

Art. 14 Durchführung

- 1 Beschlüsse der Hauptversammlung betreffend Auflösung, Fusion oder Aufspaltung des Vereins sind einer schriftlichen Urabstimmung sämtlicher aktiv stimmberechtigter Mitglieder zu unterbreiten, wenn:
 - a) der Vorstand es anordnet, oder
 - b) mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- 2 Die Urabstimmung ist innerhalb von zwölf Wochen seit Anordnung durch den Vorstand bzw. Eingang des Durchführungsbegehrens durchzuführen. Die Abstimmungsunterlagen sind mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin zu versenden.
- 3 In der Urabstimmung gilt das einfache Mehr; leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Auszählung der Stimmen obliegt der Revisionsstelle.

c) Vorstand

Art. 15 Allgemeines

- 1 Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins.
- 2 Der Vorstand setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Sekretärin/einem Sekretär, einer KassiererIn/einem Kassier und weiteren Mitgliedern zusammen.
- 3 Unter Einhaltung des Budget kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Entschädigung entrichtet werden. Diese Entschädigung darf nicht zu Lasten des Mitgliederbeitrages abgegolten werden. Spesen werden nach Aufwand entschädigt.

Art. 16 Zusammensetzung

- 1 Die übrigen Sitze im Vorstand werden, mit der Ausnahme der Sekretärin/des Sekretärs und der KassiererIn/des Kassiers, von Aktiv- oder Gönnermitgliedern eingenommen. Beide Geschlechter sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 17 Wahl und Amtsdauer

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2 Unter Vorbehalt von Abs. 3 können sie nur einmal wiedergewählt werden.
- 3 Das Präsidium ist auf sechs Jahre begrenzt; die Zeit als einfaches Mitglied des Vorstandes wird nicht an die Dauer des Präsidiums angerechnet.
- 4 Der Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstandes muss spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres vor der nächsten Hauptversammlung schriftlich erklärt werden.
- 5 Bei einer durch Rücktritt oder Todesfall verursachten Vakanz wird der Posten durch die nächste Hauptversammlung für eine dreijährige Amtszeit neu besetzt.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) er hat die Leitung und Aufsicht über das Sekretariat und das Finanzwesen und vertritt die visarte.bern gegenüber Drittpersonen
 - a) er zeichnet rechtsverbindlich für visarte.bern durch Kollektivunterschrift zu zweien. Unterschriftsberechtigt sind PräsidentIn, SekretärIn, KassierIn;
 - b) er wählt das Sekretariat, überwacht deren Amtsführung und regelt deren Zeichnungsberechtigung;
 - c) für das Sekretariat erlässt der Vorstand ein Pflichtenheft;
 - d) er erlässt Reglemente nach Massgabe dieser Statuten;
 - e) er sorgt nach Massgabe dieser Statuten für die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung;
 - f) Ausgaben bis höchstens Fr. 5'000 jährlich ausserhalb der durch die Hauptversammlung genehmigten und budgetierten Ausgaben stehen in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 19 Präsidium

Das Präsidium leitet den Vorstand und überprüft die Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes. Es ist Ansprechpartner für Ämter und Organisationen sowie Partner auf regionaler und kantonaler Ebene.

Art. 20 Übrige Mitglieder

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes teilen sich die Aufgaben.

Art. 21 Konstituierung, Delegation

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Verteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder und kann für alle seine Mitglieder Pflichtenhefte erlassen.

Beizug von Dritten

- 2 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Sonderbeauftragte oder Arbeitsgruppen delegieren, welche nicht Mitglieder des Vorstandes zu sein brauchen.
- 3 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Drittpersonen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 22 Sitzungen

- 1 Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch das Präsidium, durch das Sekretariat, so oft es die Geschäfte erfordern. Oder wenn es mindestens vier Vorstandsmitglieder verlangen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

d) Revisionsstelle

Art. 23 Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft alljährlich das gesamte Finanzwesen des Vereins, erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Hauptversammlung und nimmt an dieser teil.

Art. 24 Wählbarkeit

Als Revisionsstelle sind nur Personen wählbar, die weder dem Vorstand noch dem Sekretariat angehören. Die Revisionsstelle darf weder direkt noch indirekt mit der Führung des Finanzwesens des Vereins befasst sein. Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Finanzen

Art. 25 Allgemeines

Die Tätigkeiten des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge und Zuwendungen Dritter finanziert.

Art. 26 Mitgliederbeiträge

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch den Vorstand zuhanden der Hauptversammlung vorgeschlagen. Die Hauptversammlung stimmt darüber ab.

Annex

- 2 Alle Mitglieder unabhängig vom Alter, Geschlecht usw. müssen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft den ganzen Jahresbeitrag entrichten.
- 3 Einzige Ausnahme der Beitragsreduktion nach Statuten ist, Artikel 6, Abs. 2 die Ehrenmitgliedschaft, diese wird nur auf Antrag des Vorstandes verliehen.

Art. 27 Buchführung

- 1 Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Der Kassier ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Buchführung. Ihm obliegt die Erstellung einer Jahresrechnung, enthaltend die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz. Er erstellt ein Budget. Diese sind der Hauptversammlung mitsamt dem Revisionsbericht zum Beschluss vorzulegen.

Art. 28 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für die persönlichen Verbindlichkeiten seiner Mitglieder. Die Mitglieder und Gruppen haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Statutenrevision und Auflösung

Art. 29 Statutenrevision und Auflösung

- 1 Statutenrevisionen und die Auflösung, Fusion oder Aufspaltung können vollständig oder teilweise durch einen Beschluss der Hauptversammlung revidiert werden. Nötig ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- 2 Vorbehalten bleibt die Urabstimmung gemäss Art. 14 dieser Statuten.
- 3 Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen vorläufig zur Verwaltung an die visarte.schweiz über. Bildet sich innert fünf Jahren ein neuer Verein in der gleichen Region mit den gleichen Interessen oder Fachgebieten wie der aufgelöste, so wird ihm das Vermögen des aufgelösten Vereins ausgehändigt. Andernfalls fliesst das Vermögen definitiv in die Kasse von visarte.schweiz.

Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch Beschlüsse der konstituierenden Hauptversammlung vom 03. November 2001 genehmigt. Sie treten mit der Zustimmung der visarte.schweiz am 1. Januar 2002 in Kraft.

- 1 Abgeändert und genehmigt anlässlich der HV vom 22. April 2004.
- 2 Abgeändert und genehmigt anlässlich der HV vom 18. April 2005.
- 3 Abgeändert und genehmigt anlässlich der HV vom 24. April 2006.
- 4 Formatiert, grammatikalisch korrigiert, Art. 5 Abs. 5 richtiggestellt und „Annexe“ von Art. 9 zu Art. 26 verschoben. Stand 7. Mai 2007